

Intern: Vortrag über die zivilrechtlichen Folgen des Herstellungsbeitrages II

Tausende Hauseigentümer haben in Sachsen-Anhalt als “Altanschließer” Beitragsbescheide für Wasser- und Abwasser, den Herstellungsbeitrag II, von ihrem Wasser- und Abwasserverband erhalten.

Was oft übersehen wird: Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Beitragsforderungen ist es in vielen Fällen möglich, dass die örtliche Gemeinde den Beitrag dem Grundstückseigentümer zu erstatten hat. Denn wurde das Grundstück ab 1991 von der Kommune gekauft, lohnt sich ein Blick in den Kaufvertrag. Ist dort zur Erschließung des Grundstückes nichts weiter vereinbart, so gilt § 436 BGB “Öffentliche Lasten von Grundstücken”. Dort ist geregelt, dass der Verkäufer eines Grundstückes verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge und sonstige Beiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragabschlusses bautechnisch begonnen worden sind. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

Natürlich gilt diese Rechtslage auch, wenn man von einem Privaten gekauft hat. Das Problem: Viele Notarverträge aus dieser Zeit weisen auch unklare Formulierungen auf, die ausgelegt werden müssen.

Zu diesem Thema führt Rechtsanwalt Detlef G. O. Baarth in Zusammenarbeit mit Haus & Grund am Donnerstag, den 25.08.2016 um 17.00 Uhr in den Geschäftsräumen von Haus & Grund, Halberstädter Straße 10 in 39112 Magdeburg, eine Informationsveranstaltung durch.

Für Mitglieder von Haus & Grund ist der Eintritt kostenfrei. Nichtmitglieder zahlen einen Unkostenbeitrag von 3,00 €. Telefonische Voranmeldungen sind unter 0391-73168-32 erforderlich.



© Fotolia_98806984_marcus_hofmann